

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Neuaufstellung Flächennutzungsplan (FNP)

VORLAGE Öffentlich			
zur Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Gremiums: Umweltschutz und Bauwesen		am 23.02.2005	
	mit Beschlussentwurf		
X	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Sitzung am 15.03.2005		
	auf Grund einer Beschlussempfehlung des		einstimmig
	vom		mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:		61	Stadt- und Raumplanung
Beteiligte Dienststellen:			

Vorschlag für eine Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Honorarkosten für die Erstellung des Flächennutzungsplans. Die Kosten für die Vergabe zur Erstellung des Flächennutzungsplans sind im Doppelhaushalt der nächsten zwei Jahre eingestellt worden. Ziel ist, das Verfahren im Rahmen der bereitgestellten Mittel zu betreiben. Des weiteren fallen Kosten für die erforderlichen Bekanntmachungen an. Verwaltungsintern entstehen Personalkosten für die intensive Begleitung des Verfahrens, die Betreuung der bearbeitenden Büros und die Durchführung aller hoheitlichen Verfahrensschritte.

Begründung:

1. Anlass der Neuaufstellung

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan hat am 15.01.1980 Rechtskraft erlangt und seitdem über 25 Jahre die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gesteuert.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen sind fast vollständig in Anspruch genommen worden oder sie stehen für eine Entwicklung nicht zur Verfügung. Die vorbereitende Funktion des Flächennutzungsplans hinsichtlich eines zukünftigen Bodennutzungskonzeptes ist auf der heutigen Basis nicht mehr gegeben. Diese Situation spiegelt sich auch in den weit über 60 Änderungsverfahren wider, die den bisher gültigen FNP bereits stark modifiziert haben.

Hinzu kommt, dass der Wohnflächenbedarf jedes Einzelnen in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. War 1950 noch ein Wohnflächenbedarf von 18 m² pro Person ausreichend, so lag die durchschnittliche Wohnfläche pro Person im Jahr 2002 bereits bei 40,2 m². Dies bedeutet, dass es notwendig wird, mehr Wohnbaulandflächen zur Verfügung zu stellen, um die Bevölkerung auf dem derzeitigen Stand zu halten bzw. moderat zu entwickeln. Hierbei gilt es auch, geeignete Flächen für die entsprechende Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Der Flächennutzungsplan kann somit auch eine wichtige Grundlage für das kommunale Bodenmanagement bilden.

Die Siedlungsflächenentwicklung ist stark gekoppelt an eine differenzierte, ökologische Auseinandersetzung mit der Frei- und Grünflächenstruktur. Auch dies erfolgt auf Basis des FNP. Gleichzeitig ist neben einer genauen Überprüfung der Infrastruktureinrichtungen auch eine Betrachtung möglicher Gewerbeflächenentwicklungen und weiterer wichtiger Themenkomplexe notwendig.

In der Novellierung des Baugesetzbuches heißt es in § 5 (1) BauGB: „Der Flächennutzungsplan soll spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft, und, soweit nach §1 (3) Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.“ Dieser Vorschrift kommt die Stadt Wipperfürth mit der Neuaufstellung des FNP nach und ergreift gleichzeitig die Chance, die eigene Stadtentwicklung wieder vorausschauend zu steuern.

2. Neuaufstellung und Aufgabe des Flächennutzungsplans

Die Stadt Wipperfürth trägt aufgrund ihrer Planungshoheit die Verantwortung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt. Aus diesem Grund beabsichtigt sie die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP). Nach § 5 (1) BauGB stellt der Flächennutzungsplan die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet dar. Er übernimmt somit eine Steuerungs- und Koordinierungsfunktion für die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde. In ihm werden die Zielvorstellungen der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes für die nächsten 15 Jahre dargestellt.

Der Flächennutzungsplan drückt somit den planerischen Willen der Gemeinde über die baulichen und sonstigen Nutzungen des Gemeindegebietes aus. Er stellt alle raumrelevanten Maßnahmen und Vorhaben in zeichnerischer und textlicher Form dar. Er übernimmt gleichzeitig auch eine koordinierende Funktion, da alle relevanten Fachbelange angemessen berücksichtigt und abgestimmt werden. Alle weiteren bauleitplanerischen Entwicklungen innerhalb des Stadtgebietes sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Es handelt sich beim FNP um das Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung; Verbindlichkeit bekommt der Flächennutzungsplan durch die im deutschen Planungsrecht verankerte vertikale und horizontale Abstimmungspflicht mit den Landes- und Regionalplanerischen Zielsetzungen sowie durch die Übertragung der Darstellungen als Festsetzungen in die Satzungen z.B. Bebauungspläne.

Die Erarbeitung des Flächennutzungsplans ist für den Zeitraum der kommenden drei Jahre beabsichtigt.

Das Baugesetzbuch sieht folgende förmlichen Arbeitsschritte zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans vor:

Gesetzlich vorgegebenes Verfahren zur Neuaufstellung eines FNP:

Aufstellungsbeschluss der Gemeinde
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Behörden
Entwurf des Flächennutzungsplans
Offenlage des Planentwurfs
erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Einarbeitung evtl. vorliegender Änderungen/Ergänzungen
Endfassung Flächennutzungsplan
Beschluss des FNP durch den Rat
Genehmigung durch Bezirksregierung
Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Beabsichtigter Informationsaustausch und Einbindung der Öffentlichkeit in das Verfahren:

Auftaktveranstaltung zur Information der Öffentlichkeit über das Instrument des FNP und Ablauf des Verfahrens
Bürgerversammlungen in einzelnen Stadtteilen
Offenlage des Planentwurfs, d.h. der FNP-Entwurf wird ausgestellt und die Bürgerinnen und Bürger haben Gelegenheit ihre Anregungen vorzutragen
Schriftliche und mündliche Anregungen Die Bürgerinnen und Bürger können in einer vorgegebenen Frist bei der Stadt Anregungen einreichen
Internetpräsentation Informationen über das Verfahren können im Internet bequem von zu Hause nachgelesen werden

Darüber hinaus sieht die Stadt Wipperfürth im gesamten Verfahren eine intensive Einbindung der Öffentlichkeit zur Unterstützung des Verfahrens als auch zur engen Abstimmung vor. Die konkrete Vorgehensweise hängt von der Beauftragung des bearbeitenden Planungsbüros ab. Das genaue Vorgehen wie auch die Termine der einzelnen Veranstaltungen werden frühzeitig der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

3. Neue Umweltvorschriften aufgrund der Novelle des Baugesetzbuches/ Erstellung der Planumweltprüfung (Plan-UP)

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) kommt es erneut zu erheblichen Änderungen des Städtebaurechts. Mit dem EAG Bau werden die Vorgaben durch die europäische Plan-UP-Richtlinie umgesetzt. Dies betrifft im besonderen Maße auch die Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Gegenstand der Umweltprüfung, die nun zwingend - voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen - bereits während des Aufstellungsverfahrens ermitteln, beschreiben und bewerten soll.

4. Bearbeitung des Aufstellungsverfahrens

Die Bearbeitung des Flächennutzungsplans bedeutet eine sehr komplexe und umfassend abzustimmende Planungsaufgabe. Ziel ist deshalb, die Erarbeitung der Flächennutzungsplanung durch die Beauftragung von geeigneten Planungsbüros effektiv zu unterstützen. Die Gemeinde trägt unabhängig hiervon die Verantwortung im Rahmen der Neuaufstellung. Die Begleitung des Verfahrens, die intensive Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, den Behörden und den Planungsbüros zur Erarbeitung des gemeindlichen Planungswillens sowie die Durchführung aller hoheitlichen Verfahrensschritte stellen gemeindeinterne Aufgaben dar.